



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

19 B 3016/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 450/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7784678-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren Italien
- Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 19. Kammer - am 26. Oktober 2020 durch die Berichterstatterin beschlossen:

Der Beschluss vom 06.05.2020 wird abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage (19 A 3015/19) des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
06.2019 nach Italien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 06.05.2020 die aufschiebende Wirkung der erhobenen Hauptsacheklage anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig (1.) und begründet (2).

1. Gemäß § 80 Abs. 7 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit von Amts wegen ändern oder aufheben. Nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO betrifft zwar denselben Streitgegenstand wie das Ausgangsverfahren, im Abänderungsverfahren wird allerdings allein die Fortdauer der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung geprüft, nicht deren ursprüngliche Richtigkeit. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist demnach kein Rechtsmittelverfahren, sondern vielmehr ein gegenüber dem ersten Eilverfahren selbständiges Verfahren (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 191; Hoppe in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 129).

Das Abänderungsverfahren ist hier statthaft. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 10.09.2020 die Änderung des Beschlusses vom 06.05.2020 beantragt und geltend gemacht, die Umstände hätten sich verändert, weil das Bundesamt seine ursprüngliche Entscheidung, Dublin-Überstellungen bis auf weiteres auszusetzen, mit Schreiben vom 03.08.2020 widerrufen hat.

2. Voraussetzung für die Änderung des ursprünglichen Beschlusses ist, dass sich nach der ersten gerichtlichen Entscheidung die maßgebliche Sach- und Rechtslage geändert hat. Dasselbe gilt bei einer Veränderung der Prozesslage, etwa aufgrund neuer Erkenntnisse in tatsächlicher Hinsicht. Dazu gehören auch nachträglich zur Verfügung stehende Beweismittel. Darüber hinaus muss die geänderte Sach- oder Rechtslage geeignet sein, eine andere Entscheidung herbeizuführen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 196 ff.; Hoppe in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 130 ff.).

Eine derartige Veränderung der Prozesslage liegt vor. Der Widerruf vom 03.08.2020 der ursprünglichen Aussetzung von Dublin-Überstellungen vom 06.04.2020 durch die Antragsgegnerin hat zur Folge, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO nunmehr zulässig ist. Der Antragsteller bedarf durch die bevorstehende Überstellung nach Italien –anders als noch in der Situation der Aussetzung der Dublin-Überstellungen– des Rechtsschutzes.

Darüber hinaus hat der Antragsteller mit der Vorlage der fachpsychiatrischen Stellungnahme des Prof. Dr. med. Wielant Machleidt ein neues Beweismittel vorgelegt. Die fachärztliche Stellungnahme erfüllt bei summarischer Prüfung die Voraussetzungen an die Substantiierung einer Erkrankung, die gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Abschiebeverbot begründet und hat somit Einfluss auf die Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aussetzungsinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentliches Element der Interessensabwägung treffen.

Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids vom ■■■.06.2019 verfügte Abschiebeanordnung nach Italien wird sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen, da ihr ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG entgegensteht.

Gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen kann ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG allerdings nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, angenommen werden. Mit Abschiebung ist dabei nicht alleine der Vorgang der Außerlandesverbringung, sondern die Verbringung in den Zielstaat und der dortige Aufenthalt gemeint. Erforderlich ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt, d.h. eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich die Krankheit im Zielstaat aufgrund unzureichender

Behandlungsmöglichkeiten verschlimmert oder wenn der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung aus sonstigen Umständen tatsächlich nicht erlangen kann (BVerwG, Beschl.v. 17.08.2011 – 10 B 13/11 u. a. – juris; BayVGh, Urt. v. 03.07.2012 – 13a B 11.30064 – juris Rn. 34). Eine Gefahr ist „erheblich“, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das ist der Fall, wenn eine bisher erfolgversprechende Therapie nicht mehr weitergeführt werden könnte und sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

So liegt hier der Fall. Eine Abschiebung nach Italien wäre für den Antragsteller, unabhängig von den weiteren Therapiemöglichkeiten in Italien, lebensbedrohlich. Dies geht aus der oben genannten ärztlichen Stellungnahme hervor. Die Stellungnahme entspricht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG. Danach muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Aus der umfangreichen ärztlichen Stellungnahme geht unter anderem hervor, dass der Antragsteller unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer depressiven Störung mit fluktuierendem Schweregrad und hoch ambivalent erlebten suizidalen Handlungsimpulsen und dem erheblichen Risiko suizidaler Impulsausbrüche leidet. Nur durch die schnell einsetzende Behandlung durch das psychosoziale Zentrum [REDACTED] konnte zum einen die Arbeitsfähigkeit und Lernfähigkeit des Antragstellers erhalten bleiben. Zum anderen haben dadurch dessen andrängenden suizidalen Impulse bisher nicht zu einer suizidalen Durchbruchshandlung selbstschädigenden Charakters mit möglicher Todesfolge geführt. In dieser schwer beherrschbaren hoch ambivalenten Phase besteht die aktuelle Gefahr, dass durch ein Überwiegen negativer Impulse wie z.B. einer Abschiebung nach Italien ein weiterer risikoreicher Auslöser für das Zustandekommen einer suizidalen Handlung hinzukommt. Eine Abschiebung nach Italien würde das suizidale Risiko erheblich erhöhen und darüber hinaus eine stabilisierende Behandlung unterbrechen, auch wenn gegebenenfalls in Italien Therapieangebote gemacht würden.

Vor diesem Hintergrund überwiegen die Erfolgsaussichten der Hauptsache in Bezug auf das Vorliegen eines Abschiebeverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die vom Gericht

vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Die aufschiebende Wirkung war deshalb anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

Westphal

q.e.s.